
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



14. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 10.01.2007

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Anglerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines 3
- Einführung Elterngeld 4

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV)

- Jahresabschluss 2005 des TAZV Luckau 5

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

- 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAS 6-7
- 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAS 7-8

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

- Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 9

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

Bekanntmachung der unteren Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald

Anglerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gibt auf der Grundlage des § 19 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. Bbg. I S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anglerprüfung vom 23. Dezember 1997 den Termin für die nächste Anglerprüfung bekannt:

**Sonnabend, den 10.02.2007
09.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

im Landratsamt Lübben, Reutergasse 12, 15907 Lübben

I. Die Prüfungsgebiete umfassen:

1. Fischkunde und –hege
2. Pflege der Fischgewässer
3. Fanggeräte und deren Gebrauch
4. Behandlung der gefangenen Fische
5. einschlägige Rechtsvorschriften

II. Anmeldung zur Prüfung:

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum **24.01.2007** bei folgender Behörde schriftlich einzureichen:

Landkreis Dahme-Spreewald

Ordnungsamt
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Telefon: 03546/201522

III. Die Prüfungsgebühr beträgt 25,56 Euro einschließlich Zeugniserteilung.

Der Landrat

Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Sport und Freizeit

Einführung Elterngeld

Das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2006 I,Seite 2448) verkündet worden und trat zum **01.01 2007** in Kraft. Das Elterngeld löst das bisherige Bundeserziehungsgeld ab.

Zuständige Stelle ist für alle Bürger des Landkreises Dahme-Spreewald die Erziehungsgeldstelle beim

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Jugend, Sport und Freizeit
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Telefon: 03546 / 20-1742
Fax: 03546 / 20-1850

oder

Amt für Jugend, Sport und Freizeit
Nebenstelle Königs Wusterhausen
Schulweg 13
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375/26-2653
Fax: 03375/26-2681.

Sprechzeiten:

Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Antragsformulare auf Elterngeld für Geburten ab dem 01.01.2007 sind zu beziehen über die Erziehungsgeldstelle oder über www.brandenburg.de (MASGF, Familien-News).

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV)

Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) gibt bekannt:

Jahresabschluss 2005 des TAZV Luckau

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Verbandsversammlung des TAZV Luckau hat daraufhin in ihrer Sitzung am 13.12.2006 auf der Grundlage des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung über die Eigenbetriebe der Gemeinden, vom 04.09.2001 (GVBl. II, S. 547) den geprüften Jahresabschluss 2005 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2005 liegt vom

**05. Februar bis 08. Februar 2007
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.15 Uhr,
und am 09. Februar 2007
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr**

in den Geschäftsräumen des TAZV Luckau in 15926 Luckau, Am Bahnhof 2 zur
Einsichtnahme öffentlich aus.

Luckau, 03.01.2007

gez. Grohmann
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Die auf der Sitzung der Verbandsversammlung des WAS am 24.08.2006 beschlossene 6. Änderung der Verbandssatzung des WAS wurde vom Landrat des Landkreises Oder-Spree gemäß § 20 Abs. 4 Satz I des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 – GKG -) genehmigt und gemäß § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 22.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **24.08.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 5 wird für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezüglich der Gemeinde Heidesee jeweils um den Ortsteil Kolberg ergänzt.

Artikel 2 In – Kraft –Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.08.2006

gez. C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 24.08.2006

gez. C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Die auf der Sitzung der Verbandsversammlung des WAS am 09.11.2006 beschlossene 7. Änderung der Verbandssatzung des WAS wurde vom Landrat des Landkreises Oder-Spree gemäß § 20 Abs. 4 Satz I des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 – GKG -) genehmigt und gemäß § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 22.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **09.11.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 5 wird für den Bereich Abwasserbeseitigung im Landkreis Dahme-Spreewald bezüglich der Gemeinde Heidesee um den Ortsteil Wolzig mit nunmehr 2 Stimmen in der Verbandsversammlung ergänzt.

Artikel 2 In – Kraft –Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 16.11.2006

gez. C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 16.11.2006

gez. C. Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
zur Auslegung des Entwurfes der 2. Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzeptes

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) hat auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) sein Abfallwirtschaftskonzept in der Fassung vom September 1999 fortgeschrieben.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Abfallwirtschaftskonzept in der Zeit vom 22.01.2007 bis 19.02.2007

**in den Geschäftsräumen des SBAZV, Zum Königsgraben 2 in 15806 Zossen
zu den Geschäftszeiten**

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 und
Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr,

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow–Fläming, Amt für Landwirtschaft
und Umwelt, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, Raum A 5 - 3 -07 , zu den
Geschäftszeiten**

Montag und Dienstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr und
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme–Spreewald, Brückenstr. 41 in
15711 Königs Wusterhausen, Raum 104 a**

Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Das Abfallwirtschaftskonzept kann auch unter www.sbazv.de/aktuelles eingesehen werden.

Einwendungen und Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Zossen, 09. Januar 2007

Pätzold
Verbandsvorsteher